



DOCURA

Satzung

VERTRAUEN AUF GEGENSEITIGKEIT

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung, Name, Sitz,
Geschäftsjahr, Geschäftsgebiet
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Bekanntmachungen und Gerichtsstand
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Der Vorstand
- § 6 Der Aufsichtsrat
- § 7 Sitzungen und Beschlussfassung
- § 8 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 9 Die Mitgliedervertretung
- § 10 Wahlverfahren
- § 11 Die Mitgliedervertreterversammlung
- § 12 Minderheitenrechte
- § 13 Aufgaben der Mitgliedervertretung
- § 14 Wahlausschuss
- § 15 Beiträge
- § 16 Vermögensanlage
- § 17 Verlustrücklage
- § 18 Beitragsrückerstattung
- § 20 Beschluss
- § 21 Rechtsfolgen

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung, Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsgebiet

- 1) Das am 10. Dezember 1910 gegründete Versicherungsunternehmen hat als eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Jahr 1911 die Geschäftstätigkeit aufgenommen.
- 2) Der Verein führt den Namen DOCURA WVaG.
- 3) Die DOCURA hat ihren Sitz in Bochum.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Das Geschäftsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, im Ausland belegene Risiken von an deutschen Institutionen oder Behörden tätigen Mitgliedern oder Versicherungsnehmern gemäß § 4 Absatz 4) zu versichern.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein betreibt die private Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kredit-, Rechtsschutz- und Kraftfahrzeugversicherung.
- 2) Versicherungsverträge in allen Versicherungssparten, die der Verein selbst nicht betreibt, können vermittelt werden.
- 3) Die Tätigkeit der DOCURA dient ausschließlich dem Interesse und dem Vorteil der Mitglieder.

§ 3 Bekanntmachungen und Gerichtsstand

- 1) Bekanntmachungen, zu denen die DOCURA nach Gesetz oder Satzung verpflichtet ist, erfolgen im Bundesanzeiger bzw. durch das an dessen Stelle getretene amtliche Veröffentlichungsorgan.
- 2) Gerichtsstand des Unternehmens ist Bochum.

II. Mitgliedschaftsverhältnis

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages oder mit dem Eintritt in ein bereits bestehendes Versicherungsverhältnis.
- 2) Mit dem Ablauf des Versicherungsverhältnisses endet die Mitgliedschaft.
- 3) Ausgeschiedene Mitglieder und ihre Rechtsnachfolger verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen sowie auf eine Beitragsrückerstattung, bleiben jedoch für alle im Geschäftsjahr des Ausscheidens

entstehenden Vereinsverbindlichkeiten haftbar.

- 4) Ausnahmsweise können auch für einen vom Vorstand festzulegenden Personenkreis Versicherungen gegen feste Beiträge abgeschlossen werden, ohne dass der Versicherungsnehmer Mitglied des Vereins wird. Auf solche Versicherungen darf höchstens 10% der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.

III. Organe des Vereins

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden sowie stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ernennen. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.
- 3) Der Vorstand kann Prokuristen und Bevollmächtigte bestellen.
- 4) Die DOCURA wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.
- 6) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung Beitragssanpassungen gemäß § 19 Absatz 2 durchführen.

§ 6 Der Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Die Mitgliederversammlung kann ein oder mehrere Ersatzmitglieder wählen, die als Ersatzmitglied für ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden können.
- 2) Wählbar sind nur natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Sie dürfen in keinem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.
- 3) Für jede Wahl zum Aufsichtsrat macht der Wahlausschuss gemäß § 14 einen Wahlvorschlag. Die Vorschlagsliste leitet der Wahlausschuss an den Aufsichtsrat weiter. Weder der Aufsichtsrat bei seinem Wahlvorschlag noch die Mitgliedervertretung bei der Wahl sind an die Vorschläge gebunden.
- 4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung

gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit entscheidet. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedervertreterversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

- 5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus und ist weder ein Ersatzmitglied vorhanden noch eine kurzfristige Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit durch gerichtliche Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes möglich, ist durch eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen.
- 6) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar im Anschluss an die Mitgliedervertreterversammlung, in der die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt wurden, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 7) Die Mitgliedervertreterversammlung kann die Bestellung eines von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieds mit Dreiviertelmehrheit widerrufen.
- 8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste jährliche Vergütung, deren Höhe von der Mitgliedervertreterversammlung festgelegt wird. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden außerdem die Auslagen erstattet. Der Verein kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenem Umfang zur Verfügung stellen. Ausgeschlossen ist der Bezug einer Vergütung nach dem Geschäftsergebnis.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung

- 1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat zweimal zusammentreten.
- 2) Eine Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Angabe des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen und geleitet.

- 4) Solange ein Vorsitzender und sein Stellvertreter noch nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratsitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet.
- 5) Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds können nicht auf einen anderen übertragen werden. Sie sind persönlich wahrzunehmen.
- 6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine in Textform gefasste Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- 7) Beschlüsse bedürfen, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- 8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
- 9) Außerhalb von Sitzungen sind auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlussfassungen und Abstimmungen in Textform zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung oder Abstimmung ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich schriftlich festzustellen und in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratsitzung aufzunehmen.
- 10) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Pflichten und Rechte wahrzunehmen. Zu diesem Zweck kann er sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2) Wesentliche Aufgaben sind:
 - a) Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung,
 - b) Bestellung der Mitglieder des Vorstands und die schriftliche Regelung ihrer Dienstverhältnisse,

- c) Beschlussvorlage an die Mitgliedervertreterversammlung zur Wahl eines Wirtschaftsprüfers,
 - d) Prüfung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers und der Qualität der Abschlussprüfung,
 - e) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lage- und Geschäftsberichts, des Vorschlags über die Verwendung des Reingewinns sowie die Berichterstattung an die Mitgliedervertreterversammlung.
- 3) Die folgenden Maßnahmen dürfen vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum,
 - b) Anlage von Vermögenswerten, die durch ihren Gegenstand, ihren Umfang oder den mit ihnen verbundenen Risiken von besonderer Bedeutung sind,
 - c) Behandlung und Beschlussfassung über Beschwerden der Vereinsmitglieder gegen Entscheidungen des Vorstandes,
 - d) Zustimmung zu Kooperationsverträgen mit anderen Versicherungsunternehmen. Der Aufsichtsrat ist befugt, weitere Zustimmungsvorbehalte durch Geschäftsordnung oder Beschluss festzulegen.
 - 4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt,
 - a) Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen,
 - b) Für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.

§ 9 Die Mitgliedervertretung

- 1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der DOCURA und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.
- 2) Sie besteht aus mindestens sechs und höchstens fünfzehn von ihr selbst gewählten Mitgliedern.
- 3) Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit Ablauf der Mitgliedervertreterversammlung, die die Neuwahl vornimmt, und endet mit Ablauf der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung, die im vierten Jahr nach Beginn der Amtszeit stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Wählbar sind nur volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder, die weder dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören noch in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.
- 5) Scheiden Mitgliedervertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so bedarf es zwingend einer Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als sechs Mitglieder vorhanden sind. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amts-

- dauer ausgeschiedener Mitgliedervertreter.
- 6) Die Mitgliedervertretung kann eine Wahl beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit entfallen sind, das Mitglied seine Pflichten in grober Weise verletzt hat, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder es in die Dienste eines anderen Versicherungsunternehmens tritt, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen widerrufen.
- 7) Das Amt des Mitgliedervertreters ist ein Ehrenamt. Auslagen werden erstattet. Der Aufsichtsrat kann ein angemessenes Tagegeld festsetzen.

§ 10 Wahlverfahren

- 1) Für jede Wahl zur Mitgliedervertretung macht der Wahlausschuss gemäß § 14 einen Wahlvorschlag.
- 2) Mitglieder des Vereins können bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Neuwahl zur Mitgliedervertretung vorausgeht, Wahlvorschläge in Textform beim Vorstand einreichen. Die Vorschläge müssen von mindestens 25 Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag kann in der Mitgliedervertreterversammlung durch die Kandidatin/den Kandidaten begründet werden.
- 3) Die Mitgliedervertreter sind an die Vorschläge gemäß Absatz 1) und 2) nicht gebunden.
- 4) Wahlvorschläge zur Neuwahl sind im Organ des Unternehmens zu veröffentlichen.
- 5) Gewählt werden kann nur ein Kandidat, für den ein form und fristgerechter Wahlvorschlag vorliegt.
- 6) Jeder Wahlberechtigte kann jedem Kandidaten nur eine Stimme geben.
- 7) Die Wahl erfolgt schriftlich. Eine andere Form der Abstimmung ist gestattet, sofern nicht mehr als drei anwesende Mitgliedervertreter Widerspruch erheben.
- 8) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen der anwesenden Mitgliedervertreter auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch in diesem keine Mehrheit erzielt, entscheidet das Los.

§ 11 Die Mitgliedervertreterversammlung

- 1) Verhandlungen und Beschlüsse werden in den ordentlichen oder den außerordentlichen Mitgliedervertreterversammlungen geführt und gefasst. In ihnen üben die Mitgliedervertreter ihre Rechte in Angelegenheiten des Vereins aus.
- 2) Jährlich findet innerhalb der ersten acht Monate die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung

am Sitz des Unternehmens statt, sofern der Vorstand nicht einen anderen Tagungsort vorschlägt. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestimmen, dass die Mitgliedervertreter ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliedervertreterversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- 3) Außerordentliche Mitgliedervertreterversammlungen müssen auf Verlangen des Aufsichtsrates oder auf begründeten, in Textform gefassten Antrag von mindestens drei Mitgliedervertretern einberufen werden.
- 4) Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorstand 30 Tage vor dem Sitzungstag einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung sind nicht mitzurechnen.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliedervertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 6) Die Mitgliedervertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitgliedervertreter, mindestens aber vier Mitgliedervertreter, anwesend sind.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch einen anderen Mitgliedervertreter als Bevollmächtigten ausgeübt werden. Ein Mitgliedervertreter kann nur einen anderen Mitgliedervertreter vertreten.
- 9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Hälfte der anwesenden Mitgliedervertreter kann eine andere Art der Abstimmung verlangen.
- 10) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der DOCURA oder die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitgliedervertreter und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11) Ist eine Mitgliedervertreterversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedervertreter beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- 12) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitgliedervertreter.
- 13) Vorstand und Aufsichtsrat nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliedervertreterversammlungen teil. Sie können Anträge stellen und jederzeit das Wort ergreifen.
- 14) Über die Verhandlungen in der Mitgliedervertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss eine Teilnehmerliste sowie das Stimmenver-

hältnis bei Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Dies ist notariell zu beurkunden.

§ 12 Minderheitenrechte

Rechte, die das Gesetz einer Minderheit einräumt, stehen einer Minderheit von drei Mitgliedervertretern zu.

§ 13 Aufgaben der Mitgliedervertretung

Die Mitgliedervertreterversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen. Ihr obliegt insbesondere:

- 1) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Prüfungsberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates,
- 2) Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertreterversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt,
- 3) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses,
- 4) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- 5) Wahl eines Wirtschaftsprüfers,
- 6) Bestellung des Aufsichtsrates und Beschlussfassung über Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- 7) Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates,
- 8) Änderung der Satzung und der Rechtsform,
- 9) Beschlussfassung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand eine Entscheidung der Mitgliedervertreterversammlung verlangt,
- 10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- 11) Bestandsübertragung.

IV. Wahlen

§ 14 Wahlausschuss

- 1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zum Aufsichtsrat oder zur Mitgliedervertretung ist durch die letzte vor der Wahl stattfindende Mitgliedervertreterversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, dem ein Mitglied des Vorstandes und jeweils zwei Mitglieder des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretung angehören. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt ein von diesem gewähltes Mitglied.
- 2) Das Mitglied des Vorstandes für den Wahlausschuss wird vom Vorstand, die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Vertreter

werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 3) Für jede Wahl unterbreitet der Wahlausschuss eine Vorschlagsliste. Sie sollte die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Personen enthalten. An Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wirkt das Mitglied des Vorstands im Wahlausschuss nicht mit.

V. Rechnungswesen

§ 15 Beiträge

- 1) Zur Deckung der Ausgaben haben die Mitglieder nach Maßgabe der vom Vorstand festgesetzten Tarife jährlich im Voraus Beiträge zu entrichten.
- 2) Reichen die laufenden Einnahmen eines Geschäftsjahres und die zur Verfügung stehenden Rücklagen gemäß § 17 zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, haben die Mitglieder, auch die, die in diesem Geschäftsjahr ausgeschieden oder eingetreten sind, den Fehlbetrag durch Nachschüsse im Verhältnis des Vorbeitrages auszugleichen. Die Nachschüsse dürfen die zur Deckung des Verlustes notwendige Summe nicht übersteigen.
- 3) Die Höhe des Nachschusses, die Erhebung und Zahlungsfrist werden durch den Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern in Textform mitgeteilt. Der Nachschuss darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Die Verzugsfolgen richten sich nach § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

§ 16 Vermögensanlage

Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörde anzulegen.

VI. Rücklagen und Überschussverwendung

§ 17 Verlustrücklage

- 1) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden.
Ihre Mindesthöhe beträgt 2,5 Millionen EURO.
- 2) Aus dem Jahresüberschuss ist jährlich ein Betrag von mindestens 3% der Bruttobeitragseinnahmen der Verlustrücklage so lange zuzuführen, bis sie die Mindesthöhe erreicht oder wieder erreicht hat. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, der Verlustrücklage weitere Beträge zuzuführen.
- 3) Neben der Verlustrücklage kann der Vorstand auch

andere (freie) Rücklagen bilden.

- 4) Die Verlustrücklage darf in einem Geschäftsjahr nur bis zur Hälfte ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden und auch nur insoweit, als sie den Betrag der Mindesthöhe nicht unterschreitet. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einzelnen Geschäftsjahren davon abgewichen werden.

§ 18 Beitragsrückerstattung

- 1) Der nach Deckung der Ausgaben und Rücklagendotierung (§ 17) verbleibende Überschuss ist in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen. Diese Rückstellung darf nur zur Ermäßigung des Beitrages der Mitglieder verwendet werden.
- 2) Die Mitgliedervertretung kann für verschiedene Versicherungszweige oder Versicherungsprodukte verschiedene Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen festlegen. In diesem Fall sind die Überschussanteile jeweils den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung denjenigen Versicherungszweigen oder Versicherungsprodukten zuzuweisen, in denen die Überschüsse erzielt wurden.
- 3) Die Mitgliedervertretung bestimmt, welche Anteile aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung den Mitgliedern, die an dem entsprechenden Versicherungszweig oder -produkt beteiligt sind, im Verhältnis ihres letzten, tatsächlich entrichteten Jahresnettobeitrages gewährt werden können.
- 4) Die Beitragsrückerstattung kann von der ununterbrochenen Dauer des Versicherungsverhältnisses und/oder von der schadensfreien Versicherungszeit des anspruchsberechtigten Mitglieds abhängig gemacht und gleichmäßig oder gestaffelt vorgenommen werden.
- 5) An der Überschussbeteiligung nehmen nur die Versicherungsnehmer teil, die am Anfang des Geschäftsjahres, in dem die Rückerstattung gewährt wird, Mitglieder des Vereins sind. Versicherungsverhältnisse von weniger als einem Jahr Dauer sowie bei Ablauf gekündigte Versicherungsverhältnisse werden bei der Rückerstattung nicht berücksichtigt.

VII. Änderungen von Satzung, Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Beiträgen

§ 19 Wirkung für bestehende Verträge

- 1) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, soweit sie Bestimmungen über Versicherungsschutz, Pflich-

ten des Versicherungsnehmers, Willenserklärungen und Anzeigen betreffen, können mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse der Mitglieder geändert werden, wenn sie durch

- a) Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Vertrages beruhen,
 - b) unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
 - c) für den Versicherer verbindliche Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden unwirksam geworden sind und dadurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in bedeutendem Maß stört.
- 2) Ebenso können die Beiträge angepasst werden. Eine Beitragsanpassung in einem Versicherungszweig kommt zur Anwendung, wenn ein Trend zum längerfristigen Defizit in diesem Versicherungszweig festzustellen ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren der versicherungstechnische Teil der Gewinn und Verlustrechnung für den betreffenden Versicherungszweig einen Fehlbetrag für eigene Rechnung von mindestens 10% der Netto-Beitragseinnahmen nach Veränderung der Schwankungsrückstellung ausweist. Alle betroffenen Mitglieder werden prozentual im Verhältnis ihrer bisherigen Beiträge zur Gesamtbeitragseinnahme des defizitären Versicherungszweiges zur Deckung des hier entstandenen Defizits herangezogen. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen. Die Beitragsanpassung wird mit Beginn des ersten Monats des Geschäftsjahres, das dem Beschluss der Mitgliederversammlung folgt, wirksam. Die Mitglieder erhalten eine Mitteilung in Textform über die Anpassung, darin werden der alte und neue Beitrag erläutert. Die Beitragsanpassung gilt für einen Zeitraum von 12 Monaten.
- 3) Bei einer Beitragsanpassung gemäß Abs. 2 sowie bei Änderung der Tarifbestimmungen und der Versicherungsbedingungen können die hiervon betroffenen Mitglieder innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung der DOCURA hierüber zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung oder die Änderung der Tarifbestimmung oder der Versicherungsbedingungen wirksam wird.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 20 Beschluss

- 1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 13 Absatz 10) aufgelöst.
- 2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 21 Rechtsfolgen

- 1) Der Auflösungsbeschluss führt zum Erlöschen der Versicherungsverhältnisse mit den Mitgliedern, und zwar zu dem Zeitpunkt, der im Auflösungsbeschluss bestimmt ist, jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses.
- 2) Die Versicherungsverträge mit Nichtmitgliedern bleiben in Kraft, bis sie von den Abwicklern gekündigt oder auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen sind.
- 3) Bis zum Erlöschen können Versicherungsansprüche geltend gemacht werden.
- 4) Die Abwicklung geschieht durch die Vorstandsmitglieder, falls die Mitgliederversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt hat.
- 5) Statt der Abwicklung kann bei Auflösung des Vereins auch die Bestandsübertragung gemäß § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschlossen werden.
- 6) Falls keine Bestandsübertragung stattfindet, verfügt die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung auch über die Verwendung der nach vollständiger Regelung sämtlicher Verpflichtungen noch verbleibenden Vermögenswerte.
- 7) Die Auflösung des Vereins ist gemäß § 3 Absatz 1) bekannt zu geben.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27.08.2022, genehmigt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch Genehmigungsurkunde vom 20.09.2022 unter dem Geschäftszeichen VA 36-I 5002-5328-2022/0001.



